

16.4.2024

A9-0035/ 001-033

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-033

vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

Clara Aguilera

A9-0035/2024

Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0661 – C9-0391/2023 – 2023/0378(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Berichtspflichten spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen zu straffen, um sicherzustellen, dass sie den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt waren, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Geänderter Text

(1) Berichtspflichten spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen zu straffen **und harmonisierte, standardisierte und digitalisierte Verfahren zu fördern**, um sicherzustellen, dass sie den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt waren, und um **die Bürokratie zu reduzieren und den Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung** zu begrenzen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Es sind mehr Klarheit, Transparenz und Kohärenz erforderlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung sicherzustellen, da gesunde Pflanzen für eine nachhaltige Agrarproduktion und nachhaltige Gartenbauerzeugnisse unerlässlich sind und zur Ernährungssicherheit und Lebensmittelsicherheit beitragen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Es sollte eine angemessene öffentliche Finanzierung sichergestellt werden, damit Ausbrüche von Schädlingen und Krankheiten bei Nutzpflanzen erfolgreich bewältigt und Forschung und Innovation in diesem Bereich gefördert werden können. Es ist wesentlich, die Zusammenhänge zwischen Pflanzen, Tieren, Ökosystemen und der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ anzugehen. Daher sollten europäische Partnerschaften im Bereich Pflanzenschutz nach dem Vorbild der über das Rahmenprogramm Horizont Europa finanzierten europäischen Partnerschaft für Tiergesundheit und Tierschutz gefördert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Wie die Erfahrungen bei der

(5) Wie die Erfahrungen bei der

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt haben, ist es für die Zwecke der Koordinierung der Pflanzenschutzpolitik auf Unionsebene wirksamer, die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zu melden. Die unverzügliche Meldung abgegrenzter Gebiete durch einen Mitgliedstaat an die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Unternehmer trägt dazu bei, sich über das Auftreten und die Ausbreitung des betreffenden Schädlings zu informieren und über die nächsten zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden. Daher sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 verpflichtet werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zusammen mit den betreffenden Schädlingen und den jeweils ergriffenen Maßnahmen zu melden. Eine solche Verpflichtung **bringt** keinen neuen Verwaltungsaufwand mit sich, da die unverzügliche Meldung abgegrenzter Gebiete eine bestehende Verpflichtung gemäß Anhang I Nummer 7.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission¹⁰ ist und derzeit von allen Mitgliedstaaten praktiziert wird. Durch die Festlegung dieser Verpflichtung in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird die Klarheit über die geltenden Vorschriften für abgegrenzte Gebiete weiter erhöht, wobei die entsprechende Verpflichtung in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 aufgehoben werden sollte, um Überschneidungen der jeweiligen Bestimmungen zu vermeiden.

10

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt haben, ist es für die Zwecke der Koordinierung der Pflanzenschutzpolitik auf Unionsebene wirksamer, die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zu melden. Die unverzügliche Meldung abgegrenzter Gebiete durch einen Mitgliedstaat an die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Unternehmer trägt dazu bei, sich über das Auftreten und die Ausbreitung des betreffenden Schädlings zu informieren und über die nächsten zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden. Daher sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 verpflichtet werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zusammen mit den betreffenden Schädlingen und den jeweils ergriffenen Maßnahmen zu melden. Eine solche Verpflichtung **sollte** keinen neuen Verwaltungsaufwand **und keine neue finanzielle Belastung** mit sich **bringen**, da die unverzügliche Meldung abgegrenzter Gebiete eine bestehende Verpflichtung gemäß Anhang I Nummer 7.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission¹⁰ ist und derzeit von allen Mitgliedstaaten praktiziert wird. Durch die Festlegung dieser Verpflichtung in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird die Klarheit über die geltenden Vorschriften für abgegrenzte Gebiete weiter erhöht, wobei die entsprechende Verpflichtung in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 aufgehoben werden sollte, um Überschneidungen der jeweiligen Bestimmungen zu vermeiden.

10

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des

Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Aus Gründen der Kohärenz mit der Änderung von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 sollten die Meldungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 und die Aufhebung der abgegrenzten Gebiete gemäß Artikel 19 Absatz 4 ebenfalls über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 der genannten Verordnung erfolgen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Erfahrungsgemäß benötigen die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Unterstützung von Sachverständigen, um rasch gegen ein neues Auftreten von bestimmten Schädlingen in ihrem Hoheitsgebiet vorgehen zu können. Daher sollte ein EU-Einsatzteam für gesundheitliche Notlagen bei Pflanzen (im Folgenden „das Team“) eingerichtet werden, das den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei den gemäß den Artikeln 10 bis 19 sowie den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge zu treffenden Maßnahmen sowie bei den gemäß Artikel 30 der genannten

Verordnung zu treffenden Maßnahmen Soforthilfe leistet. Um das Gebiet der Union vor möglichen Ausbrüchen in Drittländern zu schützen, die an das Gebiet der Union angrenzen oder ein unmittelbares pflanzengesundheitliches Risiko für dieses Gebiet darstellen, sollte das Team auch zur Verfügung stehen, um Drittländern erforderlichenfalls bei Befall durch Unionsquarantäneschädlinge und Schädlinge, die den gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen unterliegen, in ihrem Gebiet Soforthilfe zu leisten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Um eine angemessene Arbeitsweise des Teams sicherzustellen, sollten Vorschriften zu seiner Ernennung, Zusammensetzung und Finanzierung durch die Kommission festgelegt werden. Aus Gründen der besseren Koordinierung und Effizienz sollten die Mitglieder des Teams von der Kommission in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittländern aus einer Reihe von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Sachverständigen ernannt werden, die über unterschiedliche Fachkenntnisse im Bereich der Pflanzengesundheit verfügen sollten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gemäß Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 34

(7) Gemäß Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 34

Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorherigen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen über das Auftreten bestimmter Schädlinge im Gebiet der Union. Dabei handelt es sich um Unionsquarantäneschädlinge, Schädlinge, die den gemäß den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergriffenen Maßnahmen unterliegen, prioritäre Schädlinge bzw. Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage ihre Mehrjahresprogramme für Erhebungen bei deren Einrichtung melden.

Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorherigen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen über das Auftreten bestimmter Schädlinge im Gebiet der Union. Dabei handelt es sich um Unionsquarantäneschädlinge, Schädlinge, die den gemäß den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergriffenen Maßnahmen unterliegen, prioritäre Schädlinge bzw. Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage ihre Mehrjahresprogramme für Erhebungen bei deren Einrichtung melden. ***Um die Rationalisierung und Digitalisierung der Berichterstattungsauflagen zu verbessern, sollten die betreffenden Artikel dahin gehend geändert werden, dass die Meldungen über das in Artikel 103 der genannten Verordnung genannte elektronische Meldesystem zu übermitteln sind.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Mehrjahresprogramme für Erhebungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren aufgestellt. ***Wie die Erfahrung seit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt hat, benötigen die Mitgliedstaaten mehr Zeit, um diese Programme ordnungsgemäß zu gestalten und weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund und zur Verringerung des***

Geänderter Text

(8) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Mehrjahresprogramme für Erhebungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren aufgestellt. ***Um die Herausforderungen bei der Durchführung des Mehrjahresprogramms für Erhebungen bewältigen zu können und den Verwaltungsaufwands für die zuständigen Behörden zu verringern, sollte dieser Zeitraum auf zehn Jahre verlängert werden,***

Verwaltungsaufwands für die zuständigen Behörden sollte dieser Zeitraum auf zehn Jahre verlängert werden. ***Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte festgelegt werden, dass diese Programme für aufeinanderfolgende Zeiträume von zehn Jahren wieder aufgelegt werden und der erste Zeitraum am 14. Dezember 2029 endet, d. h. zehn Jahre nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/2031.***

und ***in diesem Zeitraum sollte eine Verpflichtung zur Überprüfungen und Aktualisierung bestehen.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Während der Umsetzung dieser Bestimmung äußerten einige Mitgliedstaaten Zweifel am genauen Anwendungsbereich des Begriffs „Maßnahmen“ und insbesondere daran, ob er sich auf Maßnahmen bezieht, die im Rahmen der Einfuhr oder des internen Warenverkehrs ergriffen werden, um das Eindringen und die Ausbreitung des betreffenden Schädlings im Gebiet der Union zu verhindern. Daher und aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollständigkeit sollte Artikel 30 Absatz 1 dahin gehend geändert werden, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Maßnahmen das Verbot des ***Auftretens*** des betreffenden Schädlings im Gebiet der Union sowie Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Union und ihre Verbringung innerhalb der Union umfassen können.

Geänderter Text

(10) Während der Umsetzung dieser Bestimmung äußerten einige Mitgliedstaaten Zweifel am genauen Anwendungsbereich des Begriffs „Maßnahmen“ und insbesondere daran, ob er sich auf Maßnahmen bezieht, die im Rahmen der Einfuhr oder des internen Warenverkehrs ergriffen werden, um das Eindringen und die Ausbreitung des betreffenden Schädlings im Gebiet der Union zu verhindern. Daher und aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollständigkeit sollte Artikel 30 Absatz 1 dahin gehend geändert werden, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Maßnahmen das Verbot ***der Einschleppung des betreffenden Schädlings in das Gebiet der Union, der Verbringung des betreffenden Schädlings innerhalb des Gebiets der Union und der Haltung, Vermehrung oder der Freisetzung*** des betreffenden Schädlings im Gebiet der Union sowie Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Union und ihre Verbringung innerhalb der Union ***im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission*** umfassen

können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) In Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/2031, der Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (im Folgenden „RNQPs“) auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen betrifft, ist jedoch keine Meldepflicht für **Verstöße gegen die** entsprechenden Vorschriften vorgesehen.

Daher sollte Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/2031 dahin gehend geändert werden, dass vorgesehen wird, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen über RNQPs die erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 ergreifen und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte elektronische Meldesystem unterrichten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Folglich sollte Artikel 104 der Verordnung (EU) 2016/2031, der Meldungen bei Auftreten von Schädlingen betrifft, auch einen Verweis auf Artikel 37

Geänderter Text

(12) In Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/2031, der Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (im Folgenden „RNQPs“) **oberhalb der festgelegten Schwellenwerte** auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen betrifft, **wenn diese in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden**, ist jedoch keine Meldepflicht für **die Nichteinhaltung der** entsprechenden Vorschriften vorgesehen.

Daher sollte Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/2031 dahin gehend geändert werden, dass vorgesehen wird, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen über RNQPs die erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 ergreifen und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte elektronische Meldesystem unterrichten.

(13) Folglich sollte Artikel 104 der Verordnung (EU) 2016/2031, der Meldungen bei Auftreten von Schädlingen betrifft, auch einen Verweis auf Artikel 37 Absatz **10 der genannten Verordnung**

Absatz 1 enthalten.

enthalten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die solche Ausnahmen vorsehen. Aus Gründen der Vollständigkeit sollten in diesen Rechtsakten auch die befristeten Maßnahmen festgelegt werden, die erforderlich sind, um das jeweilige Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu senken, und die genügend Zeit für die vollständige Bewertung aller Schädlingsrisiken lassen, die in Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände noch nicht vollständig bewertet wurden. Damit können diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nach Abschluss der entsprechenden Bewertung im Einklang mit den Grundsätzen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Liste der Waren gemäß Artikel 40 Absatz 3 oder Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 belassen oder von dieser Liste gestrichen werden.

Geänderter Text

(15) Aus Gründen der Klarheit, **Kohärenz** und Transparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die solche Ausnahmen vorsehen. Aus Gründen der Vollständigkeit sollten in diesen Rechtsakten auch die befristeten, **verhältnismäßigen** Maßnahmen festgelegt werden, die erforderlich sind, um das jeweilige Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu senken, und die genügend Zeit für die vollständige Bewertung aller Schädlingsrisiken lassen, die in Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände noch nicht vollständig bewertet wurden. Damit können diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nach Abschluss der entsprechenden Bewertung im Einklang mit den Grundsätzen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Liste der Waren gemäß Artikel 40 Absatz 3 oder Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 belassen oder von dieser Liste gestrichen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser

Geänderter Text

(19) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser

Verordnung zu erlassen, in dem Verfahren festgelegt werden, die bei der Auflistung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko einzuhalten sind. Dieses Verfahren sollte alle folgenden Elemente umfassen: die Ausarbeitung, den Inhalt und die Vorlage der jeweiligen Dossiers durch die betreffenden Drittländer, die nach Erhalt dieser Unterlagen zu ergreifenden Maßnahmen, die Verfahren für die Durchführung der jeweiligen Risikobewertung, die Behandlung von Dossiers, die die Vertraulichkeit und den Datenschutz betreffen. Dies ist notwendig, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass ein bestimmtes Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko Transparenz und Kohärenz für die Mitgliedstaaten, Drittländer und die betroffenen Unternehmer gewährleisten könnte.

Verordnung zu erlassen, in dem Verfahren festgelegt werden, die bei der Auflistung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko einzuhalten sind. Dieses Verfahren sollte alle folgenden Elemente umfassen: die Ausarbeitung, den Inhalt und die Vorlage der jeweiligen Dossiers durch die betreffenden Drittländer, die nach Erhalt dieser Unterlagen zu ergreifenden Maßnahmen, die Verfahren für die Durchführung der jeweiligen Risikobewertung, die Behandlung von Dossiers, die die Vertraulichkeit und den Datenschutz betreffen. Dies ist notwendig, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass ein bestimmtes Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko Transparenz und Kohärenz für die Mitgliedstaaten, Drittländer und die betroffenen Unternehmer gewährleisten könnte ***und gleichzeitig ein kohärentes und effizientes System geschaffen werden könnte, mit dem nicht nur auf Pflanzengesundheitsrisiken reagiert werden, sondern auch die internationale Zusammenarbeit erleichtert und ein ethisches und transparentes Verhalten im globalen Risikomanagement gefördert werden könnte.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 sieht vor, dass für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die direkt an einen Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner, geliefert werden, kein Pflanzenpass benötigt wird. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Endnutzer, die die betreffenden Pflanzen, die betreffenden

Pflanzenerzeugnisse oder die betreffenden anderen Gegenstände im Fernabsatz erhalten.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Wie die Erfahrung seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt hat, wäre es angemessen, dass das Beifügen eines Pflanzenpass in bestimmten Fällen für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nicht erforderlich ist, selbst wenn sie im Fernabsatz vertrieben werden. Daher sollte der Kommission die Befugnis für den Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, damit sie festlegen kann, dass die in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bestimmung unter bestimmten Bedingungen auf bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die im Fernabsatz vertrieben werden, keine Anwendung findet.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 19 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(7a) Die Meldungen nach Absatz 2 und die Aufhebung der abgegrenzten Gebiete nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels erfolgen über das in Artikel 103 genannte

elektronische Meldesystem“;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 19a

Einsatzteam für Notfälle im Bereich der Pflanzengesundheit

(1) Es wird ein EU-Einsatzteam für Notfälle im Bereich der Pflanzengesundheit (im Folgenden „das Team“) eingerichtet, das sich aus Sachverständigen zusammensetzt und das den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei den gemäß den Artikeln 10 bis 19 sowie den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EU) 2016/2031 über neue Ausbrüche von Unionsquarantäneschädlingen zu treffenden Maßnahmen sowie bei den gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung zu treffenden Maßnahmen Soforthilfe leistet. Das Team nimmt an Simulationsübungen auf EU-Ebene gemäß Artikel 26 der Verordnung teil. In hinreichend begründeten Fällen kann das Team bei Ausbrüchen von Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die den gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen unterliegen, Drittländern auf deren Anfrage hin Soforthilfe leisten, die an das Gebiet der Union angrenzen oder ein unmittelbares Pflanzengesundheitsrisiko für dieses Gebiet darstellen. Jedes Mal, wenn ein Mitgliedstaat oder Drittland unterstützt wird, ernennt die Kommission spezifische Mitglieder des Teams auf Grundlage ihres Fachwissens und in Absprache mit dem

betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland. Diese Unterstützung umfasst insbesondere Folgendes:

a) Unterstützung vor Ort oder Fernunterstützung bei wissenschaftlichen, technischen oder auf das Management bezogene Fragen im Hinblick auf die Tilgung der betreffenden Schädlinge, die Prävention ihrer Ausbreitung und andere Maßnahmen, in enger Kooperation mit den zuständigen Behörden des von dem Ausbruch von Schädlingen oder vom Verdacht eines Ausbruchs betroffenen Mitgliedstaats oder Drittlands,

b) spezifische wissenschaftliche Beratung zu den geeigneten Diagnosemethoden in Abstimmung mit dem in Artikel 94 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten einschlägigen Referenzlaboratorium der Europäischen Union und gegebenenfalls mit anderen Referenzlaboratorien,

c) spezifische Unterstützung für die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Drittländer sowie gegebenenfalls mit den Referenzlaboratorien. Der Inhalt, die Bedingungen, die Planung und der Zeitplan für diese Unterstützung werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland sowie dem Mitgliedstaat, das den oder die Sachverständigen bereitstellt, festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können der Kommission eine aktuelle Liste der Sachverständigen vorlegen, die sie für die Benennung als Mitglieder des Teams vorschlagen. Bei dieser Gelegenheit übermitteln die Mitgliedstaaten für jeden vorgeschlagenen Sachverständigen alle relevanten Informationen über das berufliche Profil und das Fachgebiet.

(3) Die Mitglieder des Teams haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihre

Teilnahme an den Aktivitäten des Teams vor Ort und gegebenenfalls für ihre Tätigkeit als Teamleiter oder Berichterstatter zu bestimmten Themen des Einsatzes. Diese Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß den Vorschriften für die Erstattung von Reise-, Aufenthalts- und sonstigen Kosten für Sachverständige gezahlt.“;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mehrjahresprogramme für Erhebungen werden für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgestellt ***und danach um weitere aufeinanderfolgende Zehnjahreszeiträume verlängert und erforderlichenfalls aktualisiert.*** Der ***erste Zeitraum endet am 14. Dezember 2029.***;

Geänderter Text

Die Mehrjahresprogramme für Erhebungen werden für einen Zeitraum von ***fünf bis*** zehn Jahren aufgestellt. ***Die Programme werden auf der Grundlage der geltenden Vorschriften und der phytosanitären Situation in dem betreffenden Gebiet überprüft und aktualisiert.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 25 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Notfallpläne können für mehrere prioritäre Schädlinge mit ähnlichen biologischen Eigenschaften und einem ähnlichen Wirtsartenspektrum erstellt werden. In diesen Fällen besteht ein Notfallplan aus einem allgemeinen Teil für

Geänderter Text

4a. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Notfallpläne können für mehrere prioritäre Schädlinge mit ähnlichen biologischen Eigenschaften und einem ähnlichen Wirtsartenspektrum erstellt werden. In diesen Fällen besteht ein Notfallplan aus einem allgemeinen Teil für

alle darin erfassten prioritären Schädlinge und speziellen Teilen für jeden der betreffenden prioritären Schädlinge.

alle darin erfassten prioritären Schädlinge und speziellen Teilen für jeden der betreffenden prioritären Schädlinge. **Die Mitgliedstaaten können gleichermaßen bei der Synchronisierung von Plänen für bestimmte Arten und gegebenenfalls für prioritäre Schädlinge mit ähnlichen biologischen Eigenschaften und sich überschneidenden oder angrenzenden Spektren zusammenarbeiten.“**

Begründung

Durch Zusammenarbeit erhöht sich die Effizienz.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Gegebenenfalls koordiniert die Kommission Simulationsübungen auf EU-Ebene zur Umsetzung von Notfallplänen für prioritäre Schädlinge.

Diese Übungen werden innerhalb einer angemessenen Zeitspanne und unter Mitwirkung des EU-Einsatzteams für Notfälle im Bereich der Pflanzengesundheit sowie der einschlägigen Akteure für alle betreffenden prioritären Schädlinge durchgeführt.

Die Kommission legt dem Parlament einen Bericht über die Ergebnisse der EU-weiten Simulationsübungen vor.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 30 – Nummer 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die genannten Maßnahmen dienen gegebenenfalls der Durchführung einer oder mehrerer der in Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis g genannten Bestimmungen speziell in Bezug auf jeden der betreffenden Schädlinge. Sie können das Verbot des **Auftretens dieses** Schädlings im Gebiet der Union und/oder Anforderungen in Bezug auf das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Union und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets umfassen.;

Geänderter Text

Die genannten Maßnahmen dienen gegebenenfalls der Durchführung einer oder mehrerer der in Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis g genannten Bestimmungen speziell in Bezug auf jeden der betreffenden Schädlinge. Sie können das Verbot **der Einschleppung des Schädlings in das Gebiet der Union, der Verbringung des Schädlings innerhalb des Gebiets der Union und der Haltung, Vermehrung oder der Freisetzung des** Schädlings im Gebiet der Union und/oder Anforderungen in Bezug auf das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Union und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets **im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission** umfassen.

Begründung

Erforderlich, um zu verdeutlichen, dass mit dem Verbot des Auftretens von Schädlingen im Gebiet der Union auch die Gewährung notwendiger Ausnahmen vorgesehen wird, um einschlägige Forschungs- oder Züchtungsvorhaben, z. B. in Bezug auf Widerstandsfähigkeiten oder Toleranzen, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 37 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurden zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen **entgegen den** Bestimmungen des

Geänderter Text

Wurden zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen **unter Nichteinhaltung der**

Absatzes 1 in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 und melden **diesen Verstoß** und diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das elektronische System für die Übermittlung von Meldungen und Berichten gemäß Artikel 103.

Bestimmungen des Absatzes 1 in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 und melden **diese Nichteinhaltung** und diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das elektronische System für die Übermittlung von Meldungen und Berichten gemäß Artikel 103.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 42 a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das betreffende Drittland hat bei der Kommission einen Antrag gestellt, der amtliche schriftliche Garantien dafür enthält, dass in seinem Hoheitsgebiet vor dem und zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dem jeweiligen Pflanzenschutzrisiko zu begegnen. und

Geänderter Text

a) **(i) Die Kommission hat Nachweise erhalten, die den Erlass befristeter Ausnahmen mit gleichwertigen oder strengeren Anforderungen als den in Artikel 41 genannten Anforderungen rechtfertigen, oder**

(ii) das betreffende Drittland hat bei der Kommission einen Antrag gestellt, der amtliche schriftliche Garantien dafür enthält, dass in seinem Hoheitsgebiet vor dem und zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dem jeweiligen Pflanzenschutzrisiko zu begegnen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 42a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Eine vorläufige Bewertung hat ergeben, dass von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ein Risiko ausgeht, das durch Anwendung **einer oder mehrerer** Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann.

Geänderter Text

b) Eine vorläufige Bewertung hat ergeben, dass von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ein Risiko ausgeht, das durch Anwendung **erforderlicher** Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 42a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die nach Erhalt dieser Anträge und Dossiers zu ergreifenden Maßnahmen,

Geänderter Text

b) die nach Erhalt dieser Anträge und Dossiers zu ergreifenden Maßnahmen, **einschließlich der Konsultation und Beteiligung der EFSA bei der Bewertung des Pflanzengesundheitsrisikos einer beantragten befristeten Ausnahme und bei der Analyse der im jeweiligen Antrag der betreffenden Drittländer genannten Maßnahmen,**

Begründung

Im Einleitungsteil des Legislativvorschlags weist die Kommission darauf hin, dass die Beteiligung der EFSA aktuell nicht immer gegeben ist. Notfallbedingte Eingriffe in die Pflanzengesundheit sollten auf den besten verfügbaren und soliden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 42a – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 42 Absatz 2 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Ausnahmen von den in Artikel 42 Absatz 3 genannten Rechtsakten erlassen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Pflanzengesundheitszeugnis wird in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben, welcher besonderen Anforderung genügt wird, wenn nach dem entsprechenden, nach Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absätze 1 und 3, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 41 Absätze 2 und 3 oder Artikel 54 Absätze 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt mehrere verschiedene Optionen für diese Anforderungen zur Auswahl stehen. Diese Angabe enthält den vollständigen Wortlaut der entsprechenden Anforderung.;

Geänderter Text

(2) Im Pflanzengesundheitszeugnis wird in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben, welcher besonderen Anforderung genügt wird, wenn nach dem entsprechenden, nach Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absätze 1 und 3, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 41 Absätze 2 und 3 oder Artikel 54 Absätze 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt mehrere verschiedene Optionen für diese Anforderungen zur Auswahl stehen. Diese Angabe enthält den vollständigen Wortlaut der entsprechenden Anforderung **und, im Fall von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, die Angabe der für die betreffende Kategorie geltenden Option gemäß Artikel 37 Absatz 7.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 81 – Absatz 2 a (neu)

11a. In Artikel 81 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Kommission kann anhand von Durchführungsrechtsakten Fälle definieren, in denen die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Bestimmung unter bestimmten Bedingungen nicht für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die im Fernabsatz vertrieben werden, gilt. In diesen Durchführungsrechtsakten können bestimmte Anwendungsbedingungen genauer definiert werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 94 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Wird für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt wurden, innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass gemäß Artikel 79 Absatz 1 und Artikel 80 Absatz 1 benötigt, so wird abweichend von Artikel 87 der Pass ausgestellt, wenn die im Rahmen amtlicher Kontrollen **an Grenzkontrollstellen** durchgeführten Prüfungen und Kontrollen in Bezug auf ihr Einführen zufriedenstellend abgeschlossen wurden und ergeben haben, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse

Geänderter Text

12a. Artikel 94 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt wurden, innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass gemäß Artikel 79 Absatz 1 und Artikel 80 Absatz 1 benötigt, so wird abweichend von Artikel 87 der Pass ausgestellt, wenn die im Rahmen amtlicher Kontrollen durchgeführten Prüfungen und Kontrollen in Bezug auf ihr Einführen zufriedenstellend abgeschlossen wurden und ergeben haben, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder

oder anderen Gegenstände die grundlegenden Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses gemäß Artikel 85 und, gegebenenfalls, Artikel 86 erfüllen.

anderen Gegenstände die grundlegenden Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses gemäß Artikel 85 und, gegebenenfalls, Artikel 86 erfüllen. ***Der Pflanzenpass wird spätestens dann ausgestellt, wenn die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände zum ersten Mal innerhalb der Union durch den Einführer an einen anderen Unternehmer verbracht werden. Nach Ausstellung des Pflanzenpasses muss der Einführer der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände der zuständigen Behörde das Ergebnis der betreffenden amtlichen Kontrolle über das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC/TRACES) übermitteln können, wenn die zuständige Behörde dies verlangt.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 103 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet ein elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen und Berichte übermitteln können.;

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein ***leicht zugängliches*** elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen und Berichte übermitteln können.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2016/2031
Artikel 104 – Absatz 1 – Einleitung – erster Satz

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere

Vorschriften für die Übermittlung von Meldungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 11, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 7, Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 10, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 4, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 6, Artikel 53 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 5 festlegen.

Vorschriften für die Übermittlung von Meldungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 11, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 2, **Artikel 19a**, Artikel 28 Absatz 7, Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 10, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 4, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 6, Artikel 53 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 5 festlegen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Nummer 11 gilt ab ...[6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Geänderter Text

Artikel 1 Nummer 11 gilt ab ...[12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].